

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0168	

	22.04.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	zur Kenntnis	18.05.2021	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Auswirkungen der Pandemie - Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise in 2021**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung nimmt die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Freizeitgesellschaften zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Grundlagen:

Mit regelmäßigen ausführlichen Sachstandsberichten und Beschlussvorlagen wurden die Gremien des RVR im vergangenen Jahr über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die RVR-Beteiligungsgesellschaften, insbesondere auf die stark betroffenen Freizeitgesellschaften, informiert.

Auf Grundlage der Drucksachen DS-Nr. 13/1737-1 und DS-Nr. 13/1821, die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossen wurden, hat der RVR im Jahr 2020 zur Stützung der RVR-Freizeitgesellschaften insgesamt 5,6 Mio. € für zusätzliche Zuschüsse an die von der Corona-Pandemie besonders betroffenen Gesellschaften bereitgestellt. Hierbei handelte es sich um die maximale Höchstgrenze.

Mit der Drucksache 14/0059, die in der letzten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligungen am 22.02.2021 behandelt wurde, wurde zum einen über die tatsächlich ausgezahlten Liquiditätshilfen (4,7 Mio. €) sowie über die im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne 2021 zu erwartenden Liquiditätszuschüsse (Grobschätzung von 3,1 Mio. €) informiert.

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen 2020 ist die Verwendung der tatsächlich erforderlichen „Coronazuschüsse“ aussagekräftig nachzuweisen. Im Rahmen der derzeit laufenden Jahresabschlussarbeiten bzw. -prüfungen 2020 sind die an die Gesellschaften gezahlten Sonderzuschüsse zur Abdeckung der durch die Pandemie entstandenen finanziellen Schäden zu ermitteln und in den Jahresabschlüssen entsprechend darzustellen. Den Corona-bedingten Schäden sind die Unterstützungsleistungen von Dritten, wie z. B. das Kurzarbeitergeld, November-/Dezemberhilfe des Bundes gegenüber zu stellen, so dass ein durch die Gesellschafter zu tragender Corona-Schaden nach Abzug sonstiger Unterstützungsleistungen verbleiben wird. Dieser letztendlich ermittelte Schaden wird seitens des RVR entsprechend seines Gesellschafteranteils ausgeglichen.

Diese Vorgehensweise dient der Verpflichtung gemäß NKF-CIG, nach der der RVR verpflichtet ist, den Corona-bedingten Schaden in seinem Jahresabschluss separat auszuweisen und hinreichend zu dokumentieren.

Da die Corona-Pandemie auch über das Jahresende 2020 hinausgeht und bislang noch immer kein Ende in Sicht ist, wurde aus Praktikabilitätsgründen, d. h. Vereinfachung des Verwaltungs- und Buchungsaufwandes vereinbart, dass möglicherweise nicht benötigte RVR-Coronahilfen in den Gesellschaften verbleiben können und auf die erforderlichen Liquiditätshilfen 2021 angerechnet werden. Die jeweilige Verfahrensweise ist mit den Mitgesellschaftern abzustimmen.

Die für die Wirtschaftspläne 2021 der Gesellschaften zugrunde gelegten Prämissen ändern sich durch regelmäßige Anpassungen der Landesverordnungen und Ausführungsbestimmungen des Landes NRW etc. in kurzen Zeitabständen. Eine finale Festlegung der Beträge ist somit – wie auch in 2020 – fortwährend von Unsicherheit geprägt. In der Hoffnung, dass sich die pandemische Situation in den nächsten Monaten zum Positiven entwickelt und dass festgelegte Prämissen Bestand haben, ist beabsichtigt, für die Sitzungen der Gesellschaftsgremien in den Monaten Juli/August fortgeschriebene Wirtschaftspläne und aussagekräftige Liquiditätsbetrachtungen vorzusehen, aus denen der über die Grob-schätzung hinausgehende Mittelbedarf hergeleitet werden kann. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Liquiditätsentwicklung in 2021

Als Grundlage für diese Berichterstattung waren die Gesellschaften aufgefordert, den aktuellen Gegebenheiten angepasste Liquiditätsbetrachtungen zur Verfügung zu stellen. Alle aufgerufenen Gesellschaften (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH, die Revierparkgesellschaften Gysenberg und Wischlingen sowie die Freizeitzentrum Xanten GmbH und die Maximilianpark Hamm GmbH) haben mit Stand 31.03. entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Bedingt durch den derzeit seit dem 2. November 2020 anhaltenden Lockdown, der wiederholt zur Komplettschließung der Angebote in den Freizeitgesellschaften (außer Maximilianpark) geführt hat, und durch den Umstand, dass ein Ende bzw. Lockerungen momentan nicht zu erwarten sind, muss die Liquiditätssituation der Gesellschaften nach wie vor regelmäßig beobachtet bzw. begleitet werden.

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Gesellschaften vor einem erforderlichen Abruf von Coronazuschüssen zunächst auf die u. U. vorgezogene Auszahlung der vereinbarten bzw. beschlossenen Regelzuschüsse zurückgreifen. Unter Berücksichtigung der in den Gesellschaften verbliebenen Liquiditätszuschüsse aus dem Jahr 2020 und den in den vergangenen Wochen bei einzelnen Gesellschaften eingegangenen November- bzw. Dezemberhilfen sowie der Zahlungen des Kurzarbeitergeldes zeigt sich während der ersten 8 Monate dieses Jahres eine Entspannung der Liquiditätssituation.

Bei der Liquiditätsübersicht der **Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH** geht die Geschäftsführung von einer anhaltenden Schließung der Einrichtungen bis Ende Juni aus. Die Umsatzerlöse wurden entsprechend angepasst und die Energiekosten um ca. 70 % reduziert. Unter der Voraussetzung, dass alle Gesellschafter die beschlossenen Regelzuschüsse im Monat Mai leisten, werden Corona-bedingte Liquiditätshilfen entsprechend des beschlossenen Wirtschaftsplans (2,3 Mio. €) voraussichtlich erst ab September/Okttober erforderlich. Diese sind zu gegebener Zeit nachzuweisen. Anzumerken ist, dass in dem zum 30.04.2021 ausgewiesenen Liquiditätsstand von 1,1 Mio. € die 1. Rate der Regelzuschüsse 2021 und die Novemberhilfen in Höhe von 379,5 T€ enthalten sind. Die bewilligten Dezemberhilfen sind noch nicht eingegangen. Es ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Betriebsstätte Mattlerbusch (Liquiditätsunterdeckung im November: 37,9 T€) in keiner Betriebsstätte ein über die beschlossenen Coronazuschüsse hinausgehender Liquiditätsengpass erkennbar ist. Die Geschäftsführung ist angehalten, die erforderlichen Beträge zeitnah bei den Gesellschaftern anzufordern. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Städte Essen und Gelsenkirchen bereits im 1. Quartal Coronahilfen gezahlt haben. Der EN-Kreis hat die für Mai vorgesehene Rate bereits im 1. Quartal geleistet.

Auch bei der **Revierpark Gysenberg Herne GmbH** ist der gesamte Geschäftsbetrieb auf das Allernötigste beschränkt und wird laufend an das Pandemiegeschehen angepasst. Die Belegschaft befindet sich mit einer Quote von 85 % in Kurzarbeit. Das Sport- und Kursprogramm wurde wie alle Veranstaltungen im Park ausgesetzt. Die Sporthalle ist seit dem 01.12.2020 als Impfzentrum Herne eingerichtet. Die monatliche Pachteinnahme beträgt 33,8 T€. Die Geschäftsführung geht gegenwärtig davon aus, dass die Schließung der Betriebsstätten noch bis mindestens 31.05.2021 fortbestehen wird. Inwieweit dann Wiederinbetriebnahmen möglich sind, ist – wie bei allen Gesellschaften – abhängig von den geforderten Auflagen in den entsprechenden Schutzverordnungen. Nach der vorgelegten Übersicht wird zum 01.04.2021 unter Berücksichtigung der bereits im vergangenen Jahr eingegangenen November- und Dezemberhilfen des Bundes in Höhe von 444,0 T€ eine Liquidität von 1,6 Mio. € ausgewiesen. Sofern sich die angenommenen Prämissen erfüllen, wird nach derzeitigem Stand im Oktober eine Liquiditätsunterdeckung von ca. 100,0 € erkennbar, die bis zum Jahresende auf 1,1 Mio. € anwachsen würde. Im beschlossenen Wirtschaftsplan sind bereits 1,3 Mio. € als Corona-bedingte Liquiditätshilfen eingeplant, die zur Deckung des Defizites zum Jahresende ausreichend sind.

Die Betrachtung der **Revierpark Wischlingen GmbH** lässt erst im November eine Liquiditätsunterdeckung von ca. 116,0 T€ erkennen, die im Dezember auf 476,0 T€ ansteigt. Allerdings sind die bereits im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehenen Coronazuschüsse in der Liquiditätsübersicht nicht eingeplant. Im Laufe des Jahres zeigen die Einzelmonate Bankbestände zwischen 170,0 T€ und 953,0 T€. Zudem sind die eingegangenen November- und Dezemberhilfen des Bundes in Höhe von insgesamt 437,0 T€ nicht berücksichtigt, da eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung gesehen wird. Diese im Vergleich zu den übrigen Freizeitgesellschaften abweichende Vorgehensweise bedarf einer Klärung zwischen Beteiligungssteuerung und Geschäftsführung.

Die vorliegende Liquiditätsplanung der **Freizeitzentrum Xanten GmbH** geht davon aus, dass die Angebote der Gesellschaft noch bis mindestens Mitte Juni geschlossen bleiben müssen, da der Inzidenzwert des Kreises Wesel seit Wochen über 100 liegt und keine Entspannung in Sicht ist. Durch die bereits lange Schließung und die damit verbundene, angepasste Planung ist bereits jetzt ersichtlich, dass zum Jahresende ein Fehlbetrag von ca. 200,0 T€ zu erwarten ist. Dieser steigt im Schnitt mit jedem weiteren geschlossenen Monat um weitere 150,0 T€. Eine abschließende Aussage zum insgesamt benötigten Bedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich getroffen bzw. beziffert werden. Sofern es im Juli noch nicht zu einer (Teil-) Inbetriebnahme einzelner Geschäftsbereiche (Strandbad und Gastronomie) kommen wird, muss bereits zu diesem Zeitpunkt mit einer notwendigen Unterstützung der Gesellschafter gerechnet werden (Kontostand 06/2021: 13,1 T€). In diesem Fall ist eine engmaschige Information durch die Geschäftsführung erforderlich, um seitens der Gesellschafter zeitnah handlungsfähig zu sein.

Die Hoffnung der Geschäftsführung der **Maximilianpark Hamm GmbH**, dass sich mit dem Frühling auch die Pandemielage entspannen wird, hat sich leider bislang nicht erfüllt. Vielmehr ist es ungewiss, ob es zu weiteren Einschränkungen kommt wird. Nach der Schließung am 16.12.2020 konnte der Park zum 24.02.2021 zunächst wieder öffnen. Das Schmetterlingshaus, die LEGO-Ausstellung und der Elefant blieben hingegen weiterhin geschlossen. Beinahe alle kostenpflichtigen Comedy-Veranstaltungen und Konzerte wurden mittlerweile auf 2022 verschoben. Die vorliegende Liquiditätsplanung geht noch von der Annahme aus, dass der Park weiterhin geöffnet bleibt und sich die Lage im Juni/Juli soweit entspannt, dass zumindest die Vorjahreszahlen erreicht werden können. Diese Prämisse ist bereits zum 22.04. hinfällig geworden. Durch die hohe Inzidenz in Hamm ist der Park wieder geschlossen. Sonderveranstaltungen finden bis zum Ende des Sommers nicht statt. Ob das Schmetterlingshaus und die LEGO-Ausstellung im Juli öffnen können und das Herbstleuchten bzw. der Herbstmarkt durchgeführt werden können, ist fraglich. Die auf diesen Prämissen fußende Liquiditätsplanung ist nach der aktuellen Parkschließung bereits überholt. Es bleibt abzuwarten, bis zu welchem Zeitpunkt die vorhandene Liquidität ausreichen wird. Den vorliegenden Unterlagen entsprechend wäre erst im November mit einer Unterdeckung (-63,1 T€) zu rechnen, die sich im Dezember auf -373,3 T€ erhöht. Die im Rahmen der Wirtschaftsplanung berücksichtigten Coronazuschüsse sind hierbei bereits für den September eingeplant.

Es bleibt zu hoffen, dass es in den Sommermonaten – wie im Vorjahr – zu Lockerungen für die operativen Tätigkeiten der FMR, des Freizeitentrums Xanten und der Revierpark-Gesellschaften Gysenberg und Wischlingen – wenn auch mit Einschränkungen in den Bäder- und Saunaanlagen – kommen wird. Die Entwicklung bei der Maximilianpark Hamm GmbH bleibt aufgrund der möglichen flexiblen, aber eingeschränkten Betriebsführung abzuwarten.

Erforderliche Mittelabrufe von Coronazuschüssen sind voraussichtlich erst im 4. Quartal 2021 zu erwarten. Eine mögliche Ausnahme stellt das Freizeitzentrum Xanten dar. Die Auszahlungen an die einzelnen Gesellschaften werden – wie im Vorjahr – mit der Beteiligungssteuerung nach Vorlage einer jeweils aktuellen Liquiditätsübersicht abgestimmt. Die Geschäftsführungen sind angehalten, die jeweiligen Mitgesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquoten zur Unterstützung aufzufordern.

Die in der Drucksache 14/0059 aufgeführten Liquiditätszuschüsse haben noch weiterhin Gültigkeit. Sie basieren auf den bislang vorliegenden Wirtschaftsplänen 2021. Der für den RVR ermittelte Betrag beläuft sich auf 3,1 Mio. € (gezahlt 2020: 4,7 Mio. €). Die Auswirkungen des derzeitigen Lockdowns haben zwar noch keine Berücksichtigung gefunden, aber nennenswerte Mehrbedarfe sind bislang nicht erkennbar.

Durch die bestehende Unsicherheit ist es geboten, die Wirtschaftspläne 2021 im Sommer fortzuschreiben und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nach wie vor bleibt die Liquiditätsübersicht eine Planung, die die tatsächlichen Verhältnisse zum aktuellen Stichtag widerspiegelt. Die zukünftigen Zahlen bleiben Planwerte bis zur ihrer Realisierung.

Die Liquiditätslage der Gesellschaften wird auch in 2021 durch engmaschige Liquiditätskontrollen verfolgt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass für das Freizeitzentrum Xanten bereits in der nächsten Verbandsversammlung am 24.06.2021 bzw. für die anderen Gesellschaften in der Sitzungsfolge im September von der Verbandsversammlung ein Beschluss zur zusätzlichen Mittelbereitstellung gefasst werden muss. Es besteht allerdings die Aussicht, dass sich die Gesellschaften – mit Ausnahme des Freizeitentrums Xanten – bis dahin mit vorgezogenen Mittelabrufen der festgelegten Regeltzuschüsse 2021 behelfen können. Die Auszahlung der Liquiditätszuschüsse 2021 soll auch im laufenden Jahr stets in Abstimmung mit den Mitgesellchaftern erfolgen.

Inwieweit sich zukünftig durch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes – wann auch immer möglich – positive, aber u. U. auch negative Veränderungen in der Liquidität ergeben, ist zu verfolgen. Es ist bereits jetzt festzuhalten, dass die Wirtschaftspläne 2021 – ebenso wie die für 2020 – nicht einzuhalten sind.

Bezüglich der **Seegesellschaften** sind keine zusätzlichen Mittelbedarfe bekannt. Aufgrund der Größe und Personalausstattung dieser Gesellschaften liegen keine aktuellen Liquiditätspläne vor. Zudem steht die Eröffnung der Badesaison – sofern möglich – erst im Mai/Juni an.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit den Gesellschaften und den jeweiligen Mitgesellchaftern auch zukünftig die erforderliche Unterstützung zur Liquiditätssicherung nach jeweiliger Prüfung leisten.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. D

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge	3.138.000				
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	7.565.000				
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	4.427.000				
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	4.427.000				
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	4.427.000				
Abweichungen ¹	0				

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die finanzielle Mehrbelastung im Haushaltsjahr 2021, die aus den Wirtschaftsplänen der berücksichtigten Freizeitgesellschaften resultiert, beläuft sich nach derzeitigen Erkenntnissen (Stand: 31.03.2020) voraussichtlich auf 3.138.024 €. Diesen Corona-bedingten Mehraufwendungen konnten im Jahr 2020 außerordentliche Erträge gemäß § 4 Abs. 5 NKF-CIG gegenübergestellt werden. Eine solche Möglichkeit sieht das NKF-CIG für 2021 bisher nicht vor. Eine analoge Anwendung ist derzeit mit dem MHKBG NRW in Klärung, wird bis dahin jedoch unterstellt.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	